

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 4. Februar 2026 betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Veranstaltungsgesetz 2026 erlassen und das Vergnügungssteuergesetz 1998, das Salzburger Landessicherheitsgesetz, das Salzburger Landessportgesetz 2018, das Salzburger Motorschlittengesetz, das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 und das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz geändert werden

Die Landeshauptfrau von Salzburg hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt und um Zustimmung zur Kundmachung gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 sowie (unter Berufung auf Art. 97 Abs. 2 B-VG) um Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei seiner Vollziehung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung und für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 3. April 2026.

Art. I (Salzburger Veranstaltungsgesetz 2026) des Gesetzesbeschlusses sieht in § 29 vor, dass die Organe der Bundespolizei bei der Überwachung von Veranstaltungen mitzuwirken haben. Gemäß § 25 Abs. 3 leg. cit. sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit befugt, den Ordnerdienst des Veranstalters zu unterstützen, Anordnungen zu erteilen und – wenn erforderlich auch selbständig – die notwendigen Maßnahmen mittels unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzuführen.

In Art. II Z 2 und 3 des Gesetzesbeschlusses (§§ 17 und 18 des Salzburger Vergnügungssteuergesetzes 1998) werden Regelungen über die Erhöhung der jeweiligen Bauschabgaben der Gemeinden getroffen.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Finanzen sowie für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen wurden nicht geltend gemacht; ebensowenig wurde in Hinblick auf die abgabenrechtlichen Regelungen eine Gefährdung von Bundesinteressen geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an die Landeshauptfrau von Salzburg folgendes Schreiben zu richten:

"An die
Frau Landeshauptfrau
von Salzburg

Chiemseehof
5010 Salzburg

Dr. Inez Bucher
Sachbearbeiterin
inez.bucher@bka.gv.at
+43 1 531 15-203905

Ihr Zeichen:
20031-WIRT/808/124-2026
5. Februar 2026

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. März 2026 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen und gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen. "

23. März 2026

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler